



Startpreise

Anhang I zum Tarifstrukturvertrag

Gültig ab: 01. Januar 2026

Stand: vom Verwaltungsrat der OAAT AG am 22. Oktober 2024 verabschiedet, nicht genehmigt durch den Bundesrat

Ingress

- 1 Die statische Kostenneutralität wird durch die Normierung der Einführungsversion in Kombination mit Bestimmungen zum Taxpunktwert sichergestellt.
- 2 Vorliegender Anhang regelt die Herleitung des mindestens im Jahr 2026 anzuwendenden Taxpunktwertes, falls zwischen den Tarifpartnern keine Einigung über die Fortführung des Taxpunktwertes besteht.
- 3 Die Anwendung des Startpreises nach diesem Anhang stellt im Sinne von Teil VIII des Tarifstrukturvertrags eine Empfehlung der Vertragsparteien dar.

1. Zuständigkeit

- 1 Die Startpreise nach diesem Anhang werden durch einen von den Vertragsparteien beauftragten Dritten [im Folgenden «Stelle für Startpreisberechnung» bezeichnet] berechnet.
- 2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Stelle für Startpreisberechnung gemeinsam und unmittelbar nach Genehmigung des Tarifstrukturvertrags durch den Bundesrat zu bestimmen und zu beauftragen.
- 3 Die Stelle für Startpreisberechnung erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Vertragsparteien ein Dokument zur Datenerhebung. Dieses Dokument enthält unter anderem die Modalitäten betreffend Datenformat, Liefertermin, Datenübermittlung, und Datenschutz. Die Stelle für Startpreisberechnung erstellt das Dokument innerhalb eines Monats nach Beauftragung durch die Vertragsparteien.
- 4 Die Stelle für Startpreisberechnung führt die Datenerhebung durch oder bezieht die Daten von einem durch die Versicherer beauftragten Dritten.

2. Grundsätze

- 1 Startpreise werden für die Leistungserbringer eines in der Folge definierten Vertragsraums und grundsätzlich separat pro Einkaufsgemeinschaft der Versicherer festgelegt. Ausnahmen werden in Ziffer 6 Abs. 2 bestimmt.
- 2 Die Tarifpartner eines Vertragsraums können eine separate Herleitung des Startpreises für ein Spital verlangen, sofern das Spital einen Endversorgerstatus aufweist und sich mittels dem Zahlstellenregister der SASIS AG in der Datengrundlage nach Ziffer 5 identifizieren lässt.
- 3 Für die Beurteilung, ob ein Spital einen Endversorgerstatus aufweist, wird auf den Anteil ambulanter Patienten, welche das Spital im Vergleich zu allen anderen Spitälern zur weiteren ambulanten Behandlung an andere Leistungserbringer überweist, abgestellt. Die Tarifpartner eines Vertragsraums können sich auf ein alternatives Kriterium zur Bestimmung von Leistungserbringern mit Endversorgerstatus einigen und für die Beantragung separater Startpreise von Leistungserbringern anwenden.
- 4 Zwecks Herleitung eines Startpreises werden untenstehende Vertragsräume unterschieden:
 - a. Im niedergelassenen Sektor werden folgende Vertragsräume gebildet:

- Jede Einkaufsgemeinschaft der Versicherer und alle Leistungserbringer des niedergelassenen Sektors in einem Kanton stellen einen eigenen Vertragsraum dar.
- b. Im spitalambulanten Sektor werden in Kantonen, sofern die Einkaufsgemeinschaften der Versicherer oder die Spitäler oder deren Einkaufsorganisationen keine separate Herleitung eines Startpreis in Auftrag geben, folgende Vertragsräume gebildet:
 - Jede Einkaufsgemeinschaft der Versicherer und alle Leistungserbringer im spitalambulanten Bereich in einem Kanton stellen einen eigenen Vertragsraum dar.
- c. Im spitalambulanten Sektor werden in Kantonen, sofern die Einkaufsgemeinschaften der Versicherer oder die Spitäler oder deren Einkaufsorganisationen die separate Herleitung eines Startpreis in Auftrag geben, folgende Vertragsräume gebildet:
 - Jede Einkaufsgemeinschaft der Versicherer und diejenigen Leistungserbringer im spitalambulanten Bereich in einem Kanton, für die keine separate Herleitung beantragt wurde, stellt einen eigenen Vertragsraum dar.
 - Jede Einkaufsgemeinschaft der Versicherer und diejenigen Leistungserbringer im spitalambulanten Bereich in einem Kanton, für die eine separate Herleitung beantragt wurde, stellt einen eigenen Vertragsraum dar.

3. Ablauf und Fristen

- ¹ Tarifpartner eines Vertragsraums melden der Stelle für Startpreisberechnung bis 31. März 2025, dass keine Einigung über die Fortführung des im Jahr 2025 angewendeten Taxpunktswerts vorliegt.
- ² Die Tarifpartner eines Vertragsraums melden der Stelle für Startpreisberechnung bis am 31. März 2025, für welche Spitäler mit Endversorgerstatus ein separater Vertragsraum besteht.
- ³ Die Stelle für Startpreisberechnung stellt den Vertragsparteien bis 15. April 2025 eine Liste der Vertragsräume, für die sie Startpreise berechnet, zur Verfügung.
- ⁴ Die Stelle für Startpreisberechnung kommuniziert die Startpreise der Vertragsräume den entsprechenden Tarifpartnern bis 30. Juni 2025.
- ⁵ Die Tarifpartner der Vertragsräume streben an ihr Gesuch um Genehmigung des entsprechenden Tarifstrukturvertrags bis zum 31. August 2025 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen.

4. Einsichtsrecht

- ¹ Die Tarifpartner erhalten auf Gesuch Einsicht in den Berechnungen der Startpreise. Die Tarifpartner eines Vertragsraums können innert 30 Tagen nach Einsichtnahme eine datenbasiert begründete Neuberechnung beantragen. Diesfalls berechnet ein von den Vertragsparteien bestimmter unabhängiger Gutachter den Startpreis. Der bzw. die Antragssteller übernehmen die Kosten für den Gutachter.

- 2 Auf Gesuch gewährt die Stelle für Startpreisberechnung der zuständigen Genehmigungs- resp. Festsetzungsbehörde Einsicht in die Berechnungen der Startpreise.

5. Datengrundlagen

- 1 Die Berechnung der Startpreise erfolgt auf Basis von Abrechnungsdaten für OKP-versicherte Personen mit Wohnsitz in der Schweiz der Jahre 2024 und 2025, soweit die Versicherer zum Zeitpunkt der Übermittlung der Rechnungsdaten an die Stelle für Startpreise darüber verfügen.
- 2 Die Abrechnungsdaten sind von den Versicherern oder von einem von den Versicherern beauftragten Dritten an die Stelle für Startpreisberechnung gemäss Ziffer 1 zu liefern und beinhalten sämtliche Rechnungszeilen aus den XML-Rechnungen.
- 3 Die Abrechnungsdaten beinhalten keine Patientennamen oder sonstige Informationen, mit welchen Patienten identifiziert werden könnten.
- 4 Die Stelle für Startpreisberechnung darf die Datengrundlage den Tarifpartnern eines Vertragsraums, dem von den Vertragsparteien beauftragten Gutachtern gemäss Ziffer 4 Abs. 1 sowie den Genehmigungs- resp. Festsetzungsbehörden nur in aggregierter Form zur Verfügung stellen.

6. Berechnungsmethode

- 1 Aus den Abrechnungsdaten werden getrennt für jeden Vertragsraum alle ambulanten Behandlungen gemäss Anhang B gebildet.
- 2 Der Startpreis eines Vertragsraums wird auf Basis der ambulanten Behandlungen gemäss Anhang B, Ziffer 6.1 und Ziffer 6.2, welche die Leistungserbringer dieses Vertragsraums zu Lasten der OKP erbracht haben, ermittelt. Die Stelle für Startpreisberechnung entscheidet auf Basis der vorhandenen Datengrundlage, ob der Startpreis für einen Vertragsraum getrennt nach Einkaufsgemeinschaft der Versicherer oder aggregiert für die verschiedenen Einkaufsgemeinschaften erfolgt.
- 3 Für die Berechnung des Startpreises eines Vertragsraums werden folgende Grössen verwendet:
 - a. Für die Berechnung des Taxpunkt Volumens aus Behandlungen gemäss Anhang B Ziffer 6.1 [im Folgenden «Taxpunkte Patientenpauschaltarif» genannt] werden die ambulanten Behandlungen gemäss Anhang B, Ziffer 6.1 mit dem Simulationstool der OAAT gruppiert und mit den Taxpunkten gemäss Anhang A1 bewertet.
 - b. Für die Berechnung des Taxpunkt Volumens aus Behandlungen gemäss Anhang B Ziffer 6.2 [im Folgenden «Taxpunkte Einzelleistungstarif» genannt] werden die TARMED-Positionen der ambulanten Behandlungen gemäss Anhang B, Ziffer 6.2 mit dem Simulationstool der OAAT transcodiert und mit den Taxpunkten gemäss Anhang A2 bewertet.
 - c. Der Erlös aus Behandlungen gemäss Anhang B Ziffer 6.1 [im Folgenden «Erlös Patientenpauschaltarif» genannt] berechnet sich aus den Leistungskosten in CHF aller relevanter Rechnungszeilen, welche im Leistungsumfang der ambulanten Behandlung gemäss Anhang B sind.

- d. Der Erlös aus Behandlungen gemäss Anhang B Ziffer 6.2 [im Folgenden «Erlös Einzelleistungstarif» genannt] berechnet sich aus der Multiplikation der Grösse «Taxpunkte Einzelleistungstarif» mit dem im Jahr 2025 im Vertragsraum angewendeten Taxpunktwert.

- 4 Der Startpreis eines Vertragsraums wird wie folgt berechnet:

Startpreis Vertragsraum

$$= \frac{\text{Summe (Erlös Patientenpauschaltarif, Erlös Einzelleistungstarif)}}{\text{Summe (Taxpunkte Patientenpauschaltarif, Taxpunkte Einzelleistungstarif)}}$$

- 5 Bei Bedarf konkretisiert die Stelle für Startpreisberechnung rechtzeitig und in Zusammenarbeit mit den Vertragsparteien die Einzelheiten der Berechnungsmethode.

Nicht vom BR genehmigt